

# *Satzung*

## **des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2006 wie folgt beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

#### **Abschnitt II**

##### **Kostenersatz**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Kostenersatzpflichtige

§ 4 Entstehung der Kostenersatzpflicht

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

#### **Abschnitt III**

##### **Allgemeine Vorschriften**

§ 6 Auskunftspflicht

§ 7 Anzeigepflicht

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Härteklausele

§ 10 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung sowie Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss).

## **Abschnitt II**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Verband nach den tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens werden abweichend von Satz 1 Aufwand und Kosten für die Herstellung des Hausanschlusschachtes nach Einheitssätzen gemäß Anlage I dieser Satzung ermittelt; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflichtige**

(1) Kostenersatzpflichtig ist vom Inkrafttreten der Satzung an bis einschließlich 30. Juni 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Kostenersatzpflichtig ist ab dem 01. Juli 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Bis einschließlich 31. Januar 2004 entsteht die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ab dem 01. Februar 2004 entsteht die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-, Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

**§ 4**  
**Entstehung der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, sonst mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 5**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt III**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**

(1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln, die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

**§ 7**  
**Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 6 und 7 dieser Satzung die für die Ermittlung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bis zum 31. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000 geahndet werden, ab dem 01. Januar 2002 mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000.

**§ 9**  
**Härteklauseel**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren.

Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.05.2006 tritt rückwirkend zum 01.04.1993 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle bisherigen Kostenersatzsatzungen außer Kraft.

Herzberg, den 16.05.2006

gez. Oecknigk  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

**Anlage I**  
**der Satzung über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens belaufen sich die erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusschachtes (§ 1 Satz 2 dieser Satzung) einheitlich auf jeweils DM 1.600,00 (Euro 818,07).

Herzberg, den 16.05.2006

gez. Oecknigk  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband", Ausgabe Nr. 2 vom 31. Mai 2007
--